

PROSPECT.

Ungarische Hypotheken-Bank in Budapest.

Emission von Nom. Kronen 15 000 000 4% Pfandbriefe (Serie I) von 1897.

Die Direction der Ungarischen Hypotheken-Bank in Budapest hat in der Sitzung vom 16. Mai 1897 auf Grund des § 6 Nr. 6 des Gesellschaftsstatuts die Ausgabe einer neuen Serie (Serie I) 4% Pfandbriefe von nom. Kronen 15 000 000 auf Gründen der von der Bank erworbenen und noch zu erwerbenden Hypotheken beschlossen. Die Pfandbriefe der Serie I sind spätestens innerhalb 50 Jahren rückzahlbar, können aber vor dieser Zeit von Seiten der Gesellschaft durch Kauf oder mittels Verlosung eingelöst werden.

Die Pfandbriefe der Serie I laufen auf den Inhaber und sind eingetheilt in:

Stück 200 La. A. Nr. 1 bis 200	à 10 000 Kronen = 2 000 000 Kronen
• 200 La. B. Nr. 1 bis 2000	à 2 000 = 4 000 000
• 1500 La. C. Nr. 1 bis 2500	à 1 000 = 2 500 000
• 3000 La. D. Nr. 1 bis 3000	à 500 = 1 500 000

Die Städte, welche in ungarischer, deutscher und französischer Sprache ausgefertigt werden, sind mit 31 halbjährlichen, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Rückzehnern nebst Zinszeichen versehen. Der erste Rückzehn wird am 1. Januar 1898 fällig. Die Rückzehne und die ausgelöschten Pfandbriefe verjähren zu Gunsten der Bank innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, und zwar die Rückzehne in 6 Jahren und der Pfandbrief in 20 Jahren nach der Fälligkeit.

Die Rückzahlung der verlorenen Stücke erfolgt sechs Monate nach dem Auslösungsdatum. Die Rückzahlung der verlorenen Stücke erfolgt zum Nominalwert. Die im Tilgungsplan vorgesehenen Auslösungen finden alljährlich am 1. Juni öffentlich in Budapest statt. Die erste Auslösung erfolgt am 1. Juni 1898. Die Bank kann jedoch die Auslösung beliebig verschieben oder die im Verleih befindlichen Pfandbriefe mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung lädtzen, doch muss die Verfallszeit in minimo zwölf Monate, vom Tage der Ausstellung des Pfandbriefes an gerechnet, betragen.

Die Auszahlung der Rückzehne und der zur Rückzahlung gelangenden Pfandbriefe erfolgt in Budapest bei der Gesellschaftskasse, in Wien bei der Union-Bank, in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, in Breslau bei dem Schlesischen Bank-Verein, in Dresden bei der Creditanstalt für Industrie und Handel, bei dem Bankhaus Günther & Rudolph, in Frankfurt a. M. bei der Deutschen Effecten- und Wechselbank, in Hamburg bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, in Köln bei dem A. Schaffhausen'schen Bankverein, in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt

und zwar bei den deutschen Stellen in Markt zum jeweiligen Wechselkurse von Kurz-Wien. Bei den genannten Stellen erfolgt auch die Abhängigkeit neuer Anslogen festgestellt.

Die Pfandbriefe genügen gemäß § 10 des Gesetzgebers XXX. vom Jahre 1889 alle, auch für die Zukunft gewohnte Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit. Dieselben sind laut § 11 des gleichen Gesetzes für cautiousfähig und geeignet erklärt, daß die Güter von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Institutionen, ferner von Pfliegerbeamten und Garantien, wie auch Händels- und Depositen-Güter in diesen Papieren schriftbringend angelegt werden, und schließlich, daß dieselben als Dienst- und Geschäftskontos verwendet werden können.

Zur Sicherheit der Pfandbriefe und Schuldbeschreibungen der Ungarischen Hypotheken-Bank dienen nach § 108 des Statutum:

1. sämtliche Hypotheken und sonstige Besitzrechte, welche bei der Ungarischen Hypotheken-Bank grundsätzlich verpfändet wurden,
2. die von den Municipien, Gemeinden, Gesellschaften und anderen juristischen Personen zur Sicherstellung der Darlehen verpfändete sämtlichen Vermögen, Umlagen und Créditlinien,
3. das Aktien-Capital der Bank,
4. der Reservefonds,
5. die von den Hypothekar- und Communal-Darlehen-Schuldnern der Bank gebildeten solidarischen Garantiefonds.

Anfertigen im Sinne des Gesetzgebers XXXVI vom Jahre 1878:

- a) der vom Aktien-Capital ausgeschiedene und separat verhaltene Sicherstellungs-Fonds für das Darlehensgeschäft in Pfandbriefform im Mindestumfang von fl. 3 500 000;
- b) die auf sämtliche verpfändete Hypotheken für den Betrag vorgemerkte Priorität der Pfandbriefbesitzer, damit diese Beziehen das Anrecht auf die Pfandbriefe zu Gunsten liegenden Hypothek-Haltern in eifriger Rücksicht gewahrt bleibt.

Der Gesamtheit der Pfandbriefhaber steht hieraus ein Pfandbrief auf sämtliche verpfändete Hypotheken zu, auf deren Grundlage die Pfandbriefe emittiert werden. Der oder die Inhaber eines Teils der im Verleih befindlichen Pfandbriefe des Institutes können gegen Vorbehaltung der Kosten und Deposition der Pfandbriefe bei dem competenten Gerichtshofe verlangen, daß die am das Pfandbrief-Geschäft sich beziehende Gebühr durch Saachverstandige untersucht und das Reklamat der Unterbringung ihnen mitgeteilt werde.

Zur Kontrahierung der normalmäßigen Bedeutung wird jeder Pfandbrief sowohl von einem Mitgliede des Aufsichtsrates, sowie auch von einem seitens des Verleihes entsendeten Commissarii controfirmat.

Die Errichtung der Ungarischen Hypotheken-Bank wurde auf Grund einer unter dem 22. März 1869 erschienenen Allgemeinen Erlassung durch Ministerial-Edict d. d. 31. März 1869, Zahl 5006, genehmigt und ist am 11. August 1869 beim Königlichen Handels- und Wechselsegern in Budapest registriert worden. Die im Jahre 1869 mit einem eingezahlten Kapitale von fl. 500 000 d. W. eröffnete Bank wurde im Jahre 1881 einer gänzlichen Neugestaltung unterzogen, indem das Aktien-Capital auf die gegenwärtige Höhe von nom. 20 000 000 Gulden Gold d. W. mit einer Einzahlung von 10 300 000 Gulden Gold d. W. gebracht worden ist. Das Statut hat im Laufe der Jahre vielfache Änderungen erfahren. Die sämtlichen Änderungen sind vom Budapesti Königlichen Handels- und Wechselsegern genehmigt und in das Firmenstatut eingetragen. Die Statuten vom Jahre 1886 enthalten die sämtlichen im Laufe der Jahre erfolgten Änderungen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft umfasst folgende Geschäfte:

1. Hypothekar-Darlehen an Eigentümern unbeweglicher Güter mit Inbegriff von Häusern, auf lange oder kurze Frist zu gewähren, deren Rückzahlung sowohl auf einmal als in Raten oder Annuitäten bedungen werden kann.
2. Besitzrechte hypothekarischer Kapitalforderungen einzulösen.

3. Darlehen an Municipien, Städte, Gemeinden und andere juristische Personen, sowie dieselben zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder durch die gesetzmäßig ermächtigte Bewilligung berechtigt sind, nicht nur gegen hypothekarische Sicherstellung, sondern auch ohne Hypotheken gegen Sicherstellung ihrer Vergütung und Rückzahlung mittels Umlagen oder gegen andere Sicherstellungen zu gewähren.

4. Unternehmungen oder Gesellschaften, welche die Verkehrsleitung von Grund und Boden, die Herstellung, Erhaltung oder den Betrieb von Communicationsmitteln, welcher Art immer, zu Wasser oder zu Lande, oder endlich Passagier- und Güter-Transporten, zu unterführen, indem sie diesen Unternehmungen oder Gesellschaften Güter oder Darlehen gegen Belehnung durch Hypotheken, Haftpfänden oder andere Sicherstellung, insbesondere auch gegen Garantie, welche von Landes-, Bezirks- und Ortsregimenten im Sinne des § 6, Punkt 3 dieser Statuten oder in sonst gültiger Weise geleistet werden, gewährt.
5. Auf längere oder kürzere Laufdauer lautende Obligationen oder Schuld-Urkunden zu erwerben, welche mit staatlicher oder anderweitiger voller Garantie ausgestattet sind.

6. Auf Grund der unter 1—5 erwähnten Geschäfte und bis zum Laufende der Summen, welche die Darlehnsnehmer aus diesen Geschäften der Gesellschaft schulden, Pfandbriefe oder andere Schuldbeschreibungen anzugeben. Diese Klassen entreden auf bestimmte Pfandbriefe und Schuldbeschreibungen oder verloste oder ausgestellt werden.
7. Ihre eigenen Pfandbriefe und Schuldbeschreibungen zu erlösen und dann wieder aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

8. Hypothekarre unbewegliche Güter bis zu vollständiger Deckung der ausstehenden Darlehnserfordernisse im Gegenwartsgange zu erwerben und dann wieder aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

9. Zur Übernahme von Geldern in laufender Rechnung, über welche der Erleger mittels Cheques oder anderweitig reisigen kann, oder Übernahme von Geldern gegen Einlagabücher oder gegen Ausgabe von vergütenden, auf Überbringer oder Namen lautende Gassencheine mit bestimmter Kündigungsfrist oder Verfallszeit. Dieselben dürfen nicht auf Verträge unter fl. 50 d. W. lauten.

Die im Umlauf befindliche Gassencheine, sowie die gegen Einlagabücher übernommenen Gelder müssen durch Forderungen klarer Sicht oder Caisse-Baarschein getestet sein; der Vertrag desselben darf zusammen mit dem Künftigen des eingezahlten Aktien-Capitals nicht überschreiten, und in ein Ausmaß über dieselben allmählich das Künftige für Alterbau, Infrastruktur und Handel, sowie dem Finanzministerium zu unterbreiten.

Es wird bemerkt, daß die Ausgabe von Gassencheinen für den Fall, als das Stammcapital der Gesellschaft sich durch Verlust auf die Hälfte reduzieren würde, sofort einzustellen ist.

10. Zum Kauf, Verkauf und zur Belohnung von an der Börse notierten Wertpapieren, Devisen, Münzen und edlen Metallen.

11. Zur Übernahme vollkommen sicherer in- und ausländischer Wechsel.

12. Zur Ausführung von Commissionsgeschäften für fremde Rechnung gegen Deckung.

13. Zur Belohnung von Waren und Rohprodukten.

Die Genehmigung von unbefestigten (Blanco)-Acceptations-Crediten ist ausgeschlossen.

Die Gesamtmasse der von der Gesellschaft aufgelegten Schuldbeschreibungen (6) darf den 20fachen Betrag des gesamten Aktien-Capitals nicht übersteigen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Budapest. Sie ist berechtigt, Filialen, Agenturen und Commanditen an anderen Orten des In- und Auslandes zu errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte, welche in ihrem Wirkungskreis fallen, auch in den im Reichsstaat der Österreich-Ungarischen Monarchie vertretenen Ländern zu betreiben, sei es zudem, sei es in Verbindung mit anderen Gesellschaften oder Banken.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom 1. Juli 1869 an gerechnet, festgesetzt, falls nicht deren weitere Bekannt in der ordentlichen Generalversammlung des vorhergehenden Jahres beschlossen werden sollte. Die frühere Auflösung und die Fusion mit einer anderen Gesellschaft kann in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens zwei Drittelteile des gesamten Stammcapitals vertreten sind. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Das Stammcapital der Gesellschaft ist auf 20 Millionen Gulden Gold d. W. — 50 Millionen Francs Gold — 400 Millionen deutsche Reichsmark festgesetzt. Dasselbe zerfällt in 100 000 Aktien à 200 fl. Gold d. W. — 500 Francs Gold — 400 deutsche Reichsmark.

Das eingezahlte Aktien-Capital beträgt 10 300 000 Gulden Gold d. W. und zerfällt in 3000 mit je 200 fl. Gold d. W. vollen gezahlte Aktien I. Clas. und in 97 000 mit je 50% über 100 fl. Gold d. W. eingezahlte Aktien-Interims-Aktien. Die Besitzer der Aktien sind nach Zahlung von 50% des Nominalbetrages von jeder weiteren Haftung zur persönlichen Zahlung frei. Die Aktien und die Aktien-Interims-Aktien laufen auf dem Inhaber.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz gelten folgende Grundsätze:

1. Die Bücher der Gesellschaft werden in ihrer Währung geführt. Da aber das Aktien-Capital der Gesellschaft in Gold festgesetzt ist, so wird ein Gold-Aktien-Fonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, im Falle etwaiger Rückführung des Gesellschaftscapitals in Goldwährung den Differenz zwischen dem Gold- und Notenbetrag zu decken. Betrag der weiteren Sicherung dieses Fonds ist ein Special-Aktien-Reservefonds errichtet. Die gegenwärtige Höhe dieser Fonds ergibt sich aus der Bilanz.

2. Die Aktien der Gesellschaft sind zu jenem Werthe aufzunehmen, welchem die einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahrs entsprechen.

3. Die vorliegenden Wertpapiere sind höchstens zum Course des letzten Tages des Geschäftsjahrs einzustellen.

4. Die dubiose Forderungen sind nach ihrem wahren Werthe in Rechnung zu bringen; die uneinbringlichen ganz abzuschreiben.

5. Laiante Geschäfte, bei denen der Verlust oder Gewinn im Verluste nicht bestimmt werden kann, dürfen höchstens bis zu dem Betrage in die Bilanz eingefüllt werden, welcher den Betrag des investierten Capitales, den Binnen desfelden und den aufgezogenen Kosten entspricht.

Aus dem Gewinne wird der Allgemeine eine Dividende von 5% auf das eingezahlte Gesellschaftscapital an die Aktionäre verteilt.

Von dem Ueberfluss wird in nachstehender Reihenfolge:

- a) dem Reservefonds ein Betrag von wenigstens 5% und höchstens 20% nach Bestimmung der Generalversammlung zugewiesen,
- b) für die Direction eine Tantieme von 10% ausgeschrieben,
- c) ebenso Dotierung des Special-Aktien-Reservefonds der von der Direction in Vorschlag zu bringende und seitens der Generalversammlung zu bestimrende Betrag (höchstens 10%) ausgeschrieben,
- d) der Restbetrag aber verbleibt, insoweit der Antag der Direction durch die Generalversammlung nicht zur Errichtung beziehungsweise Dotierung eines zweiten (Special) Reservefonds verwendet wird, zur Verfügung der Aktionäre.

Der allgemeine Reservefonds wird zu den statutären Gesellschaften verwendet. Er wird angemäßt bis zur Höhe von einem Viertel des eingezahlten Aktien-Capitals. Hat er diese Höhe erreicht, so kann die Zuwendung auf und beginnen erst dann wieder, wenn er unter diese Höhe herabgesunken ist. Wenn in irgend einem Jahre das Reinergebnis der Gesellschaft nicht höher ist, als 5% auf das eingezahlte Aktien-Capital, so kann das Verbleib aus dem Reservefonds ergänzt werden. Auch kann die Generalversammlung die Deduktion außerordentlicher Verluste aus dem Reservefonds beschließen. Über die Verwendung des Special-Reservefonds beschließt gleichfalls die Generalversammlung über Antrag der Direction.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Budapest abgehalten. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Direction mittels dreimaliger Kundmachung durch das offizielle Blatt der Königlichen Regierung. Die erste Einschaltung der Zuwendung muss mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. Der Betrag von 10 voll eingezahlten Aktien oder 20 Interims-Aktien berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Zur Beschlusstüchtigkeit der Generalversammlung ist die Vertretung von mindestens 1/2 der eingezahlten Aktien-Capitals erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlusstüchtig, so ist nach 14 Tagen eine neue abzuhalten.

Der Vorstand der Gesellschaft ist die Direction. Die Direction besteht aus 6—10 Mitgliedern, welche die Generalversammlung auf fünf Geschäftsjahre wählt. Als Direction-Mitglieder können auch Nichtaktionäre und Beamte der Gesellschaft gewählt werden. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Direction müssen ungarnische Staatsbürger und in Budapest wohnhaft sein. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, und für den Verfall auch einen Vizepräsidenten-Schultheiß. Der Gültigkeit der gesuchten Schultheiß müssen sämtliche Direction-Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sein. Die Schultheisse werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit wird die Stimme des Präsidenten.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3—6 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus drei Jahren gewählt werden. Die Generalversammlung kann auch Erstwähler wählen. Der Aufsichtsrat wählt gelegentlich seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Domänen- und Stellvertreter.

Die Direction besteht gegenwärtig aus 6 Mitgliedern, nämlich: Herrn Koluman von Széll, Exzellenz, Präsident, in Budapest; Herrn Ferdinand von Beck, Generaldirektor, in Budapest; Herrn Grafen Wolf Dabbó, Exzellenz, in Budapest; Herrn Eugen Mintius in Wien; Herrn Alexander von Hegedűs in Budapest; Herrn Dr. Peter von Matuška, Rechtsconsulent, in Budapest; Herrn Gyula Kubinyi in Budapest; Herrn Josef von Nádasdy in Budapest; Herrn Vilmos Schön in Budapest.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1896 stellen sich wie folgt:

Activa.

Bilanz-Conto am 31. December 1896. Passiva.

	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
Wertpapiere des Pfandbrief-Sicherstellungs-Fonds	3 618 673	27	3 000 St. Aktien		Aktien-Capital:							
Caisse-Conto	539 859	52	à 1.000 im Gold	in Gold	I. Akt.	—	fl. 600 000					
Wertp.-Pfandbriefe	143 880	—										